



GZ: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2017

Wien, am 27.02.2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

33/20**Vortrag an den Ministerrat**

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient primär der Umsetzung unionsrechtlicher Sekundärrechtsakte, nämlich der Richtlinie 2014/36/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375 (Saisonier-Richtlinie) und der Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1 (ICT-Richtlinie).

Ziel der Saisonier-Richtlinie ist die Festlegung von Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer sowie der damit zusammenhängenden Rechte von Saisonarbeitnehmern. In Umsetzung dieser Richtlinie werden Adaptierungen im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes 2005 vorgenommen.

Die ICT-Richtlinie sieht die Schaffung von Regelungen für die Einreise von Drittstaatsangehörigen und ihrer Familienangehörigen für den Aufenthalt von mehr als 90 Tagen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, die Bedingungen für deren Aufenthalt und Beschäftigung sowie deren Mobilitätsrechte innerhalb der EU-Mitgliedstaaten vor. Aufgrund dieser Richtlinie erfolgen vorrangig Änderungen im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, allen voran die Einführung zweier neuer Aufenthaltstitel.

Gleichzeitig soll mit dem Entwurf höchstgerichtlicher Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,

ABl. Nr. L 016 vom 23.01.2004 S. 44 (Daueraufenthalts-Richtlinie) Rechnung getragen werden, indem im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz für bestimmte Aufenthaltsbewilligungen eine Überleitung in Niederlassungsbewilligungen vorgesehen wird.

Weitere Änderungen im Bereich des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes betreffen die Erweiterung der Regelung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für selbständige Schlüsselkräfte um eine eigene Regelung für Start-up-Gründer entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 05.07.2016 in Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Stärkung der Start-up-Unternehmen in Österreich. Zudem soll die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ von zwölf auf 24 Monate verlängert werden.

Im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes 2005 soll ein Visum D aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eingeführt und in bestimmten Fällen die Verlängerung der maximalen Gültigkeitsdauer von Visa D auf 12 Monate vorgesehen werden.

Mehrere Regelungen des Gesetzesvorhabens bezwecken die effizientere und verstärkte Ahndung unrechtmäßiger fremdenrechtlicher Aufenthalte. So sollen im Fremdenpolizeigesetz 2005 für bestimmte qualifizierte Formen des rechtswidrigen Aufenthalts bzw. der rechtswidrigen Einreise zwei neue Straftatbestände eingeführt werden und soll im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, im Fremdenpolizeigesetz 2005 und im Asylgesetz ein eigener Tatbestand für Fremde, die gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft eingestellt sind und andere Personen von dieser Einstellung zu überzeugen versuchen, geschaffen werden. Im Asylgesetz 2005 ist künftig im Hinblick auf straffällige Asylberechtigte die beschleunigte Asylaberkennung vorgesehen.

Durch die Änderungen im BFA-Verfahrensgesetz und dem Grundversorgungsgesetz-Bund sollen vorrangig Vollzugs- und Verwaltungsvereinfachungen bewirkt werden.

Zuletzt soll durch Änderungen im Bereich des Fremdenpolizeigesetzes 2005 sowie des Grundversorgungsgesetzes-Bund bereits den Vorgaben des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018 „Für Österreich“ (Jänner 2017) entsprochen werden. So wird etwa, wie unter Punkt 4.6 (Migration dämpfen) des Arbeitsprogrammes vorgesehen, die Dauer der Schubhaft unter Ausschöpfung unionsrechtlicher Möglichkeiten auf 18 Monate verlängert. Ebenso findet sich der im Arbeitsprogramm angesprochene neue Verwaltungsstrafatbestand des/der „qualifiziert rechtswidrigen Aufenthalts/Einreise“ in der vorliegenden Novelle wieder.

Die Arbeiten zur Umsetzung der weiteren unter Punkt 4.6 des neuen Arbeitsprogramms der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen, die einer legislativen Umsetzung bedürfen (Gebietsbeschränkung, Ausreiseanhaltung, Möglichkeit zur Versorgung von ausreisepflichtigen Fremden in Rückkehrquartieren des Bundes), werden weiter prioritär fortgesetzt, um diese Punkte ehebaldig noch im Rahmen des parlamentarischen Prozesses zu gegenständlichem Gesetzesvorhaben einer Umsetzung zuführen zu können.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Mag. Wolfgang Sobotka